

rein deutscher Form neben as. *tûn*, ahd. *zûn* nicht zu belegen ist.

*weregeldo* VIII, 1. XVI, 5. XIX, 2, *uueragelt* VIII, 2. IX, 4, *uuirgelt* VIII, 19. — Die angesetzten Formen lassen sich aus den verschiedenen Varianten der einzelnen Hss. als jene Lesarten erschliessen, die mit Wahrscheinlichkeit dem Archetypus der Ueberlieferung angehört haben. Sie verraten offenbar das Prinzip, im *Casus obliquus* eine latinisierte Form im Anschluss an literarische Muster zu gebrauchen, während im *Accusativ* eine verdeutschende Form zum Durchbruch kommt. Der latinisierte *Casus obliquus* ist in allen drei Fällen ziemlich einheitlich überliefert, nur ganz sporadisch setzen einige Hss. eine *Accusativform* in latinisierter oder rein deutscher Gestalt. Auch der rein deutsche *Accusativ* wird IX, 4 übereinstimmend von fast allen Hss. geschrieben, nur Ch, T, Ald, Ilz, Til, sP latinisieren. VIII, 2 entgleisen mehrere Hss. der Gr. II und setzen den latinisierten Genetiv *uuerageldi*, offenbar durch das vorhergehende 'coniugis' irregeleitet. Es ist anzunehmen, dass wie IX, 4 auch hier *uueragelt* die echte Form ist, die vor allem von V, P 1. 2 und K überliefert wird. VIII, 19 steht *uuirgelt* in Alt, K, L, P 2, T 2, V, Ag, *uuirngelt* in Ad, P 2, Gw, Ilz, ebenso in V korr. aus *uuirgelt*, *uuirngelt* in Bb, *uuirngeldo* in J und Ald; in den übrigen Hss. steht auch hier wie sonst *e* als Stammvokal des ersten Gliedes. Die Form mit *i* fällt zwar ganz aus der Ueberlieferung heraus, sie muss aber nach der Gruppierung der Varianten als die ursprüngliche betrachtet werden. Was den Vokal in der Kompositionsfuge betrifft, so ist im allgemeinen zu konstatieren, dass *a* für die rein deutsche Form, *e* für die latinisierte gilt. Doch sind hier die Hss. leicht begreiflicher Weise nicht konsequent, insbesondere haben die Hss. der Gr. II. die Neigung, gelegentlich auch in der latinisierten Form *a* durchzuführen. In wenigen Hss. erscheint *i* als Stammvokal im zweiten Glied, so in sP, Ep, P und sporadisch auch in anderen Hss.

Auch der Verwendung dieses Ausdrucks in L. B. liegt, wie gezeigt werden soll, kein Wort aus der bairischen Volkssprache zu Grunde; er ist vielmehr gleichfalls auf den Einfluss der traditionellen Rechtsterminologie vornehmlich fränkischer Quellen zurückzuführen.

Der mlat. Terminus findet sich am häufigsten in den langobardischen Denkmälern in den Formen: *wergild*, *wirgild*, *wirigild*, daneben begegnen auch *widri-*